

Preisregelung

(Stand 1. Mai 2022)



1. Preise

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages beträgt netto **41,33 EUR/kJ/s** (incl. 19 % MwSt. 49,18 EUR/kJ/s)
entsprechend 3,44 EUR/kJ/s u. Monat (incl. 19 % MwSt. 4,09 EUR/kJ/s u. Monat)
Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Wärme beträgt:
netto **14,90 EUR/GJ** (incl. 19 % MwSt. 17,73 EUR/GJ)
entsprechend **5,36 Cent/kWh** (incl. 19 % MwSt. 6,38 Cent/kWh)
(1 GJ = 277,78 kWh) Die Abrechnung erfolgt in GJ.

1.3 Messpreis

Der Messpreis ist von dem gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages vereinbarten Heizwasser-durchfluss abhängig und richtet sich nach folgender Tabelle:

Messpreis	Heizwasser-Durchfluss bis l/min	EUR/Zähler und Monat netto	EUR/Zähler und Monat incl. 19 % MwSt
1	16,7	17,33	20,62
2	41,7	23,12	27,51
3	100,0	28,89	34,38
4	166,7	34,68	41,27
5	666,7	46,24	55,03
6	1000,0	52,01	61,89
7	2500,0	69,36	82,54

Bei größeren Messeinrichtungen bzw. Sondermesseinrichtungen gelten besondere Vereinbarungen.

1.4 Preise für Sonderfälle

1.4.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos durch die STEAG/FVG.
Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung - z. B. aufgrund festgestellter, nicht von STEAG/FVG zu vertretender Mängel in der Kundenanlage - nicht durchgeführt werden, so können Kosten pauschal in Höhe von je netto **EUR 75,00** (incl. 19% MwSt. EUR 89,25) in Rechnung gestellt werden.

1.4.2 Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Wird ein Beauftragter der STEAG/FVG im Außendienst für das Inkasso rückständiger, bereits angemahnter Beträge tätig, so können hierfür Kosten für jede, auch vergebliche, Inkassomaßnahme pauschal in Höhe von je netto **EUR 25,00** (incl. 19% MwSt. EUR 29,75) in Rechnung gestellt werden.

1.4.3 Störungsdienst

Wird die Servicetechnik der STEAG/FVG aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.4.4 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV i.V.m. Anlage 1)

Für jede versuchte oder durchgeführte Einstellung der Wärmeversorgung (Außerbetriebsetzung) können Kosten pauschal in Höhe von je netto **EUR 150,00** und für jede Wiederinbetriebsetzung pauschal in Höhe von je netto **EUR 60,00** (incl. 19% MwSt. EUR 71,40) in Rechnung gestellt werden, sofern eine Zuwiederhandlung des Kunden gegen Vertragsbestimmungen vorliegt.

2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Preise nach folgenden Preisänderungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis und Messpreis
$$P = P_0 * (0,35 + 0,65 \frac{L}{L_0})$$

2.2 Arbeitspreis
$$P = 1,66 \frac{EUR}{GJ} + P_0 * (0,15 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{K_{kor}}{K_0} K + 0,20 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,05 \frac{C}{C_0})$$

 (1,66 EUR/GJ entsprechend 0,60 Cent/kWh)

2.3 In diesen Formeln bedeuten:

P	=	neuer Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis	
P ₀	=	Basispreise	
		Jahresgrundpreis	15,01 EUR/kJ/s
		Arbeitspreis	4,52 EUR/GJ (entsprechend 1,63 Cent/kWh)
		Messpreise	

Messpreis	EUR/Zähler und Monat
1	6,29
2	8,40
3	10,49
4	12,59
5	16,79
6	18,89
7	25,19

L	=	neue tarifliche Stundenvergütung	
Lo	=	Basislohn, er beträgt	4,44 EUR/h
K	=	neuer Destatis-Index Kesselkohle	(2015 = 100)
Ko	=	Kohlen-Basispreis BAFA, er beträgt	38,79 EUR/t SKE
K _{kor}	=	Korrekturfaktor für BAFA-Basis Umstellung 1.7.19, er beträgt	0,7276 EUR/t SKE.
HEL	=	neuer Preis für extra leichtes Heizöl	
HELo	=	Basispreis für extra leichtes Heizöl, er beträgt	12,99 EUR/hl
I	=	neuer Investitionsgüterindex	(2015 = 100)
Io	=	Basis Investitionsgüterindex, sie beträgt	75,5
C	=	neuer Preis für CO ₂ EEX	
Co	=	Basispreis für CO ₂ EEX, er beträgt	4,51 EUR/t

2.4 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die neue Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab dem 01.05.22 der 165 monatliche Teil Grundvergütung von EUR 3.253,00 und beträgt 19,72 EUR/h. Den unter 1.1 und 1.3 aufgeführten Preisen liegt eine Stundenvergütung von **16,42 EUR/h** zugrunde.

2.5 Der Destatis-Index Kesselkohle ist der GENESIS-Online Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter "Index der Einfuhrpreise: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-Steller/Sonderpositionen)" mit dem Tabellen-Code 61411-0004 zu entnehmen (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>). Die Indexangaben sind den Sonderpositionen mit der Codierung GP09-0510105 (Kesselkohle) zu entnehmen und beziehen sich derzeit auf Basis 2015 = 100. Zukünftige Änderungen des Basisjahres werden preisneutral durch Anpassung des Korrekturfaktors berücksichtigt. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so wird ein Kohleindex zugrunde gelegt, der diesen bisherigen Veröffentlichungen weitestgehend entspricht.
 Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.1. ist der Halbjahresmittelwert des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 1.7. der Halbjahresmittelwert des 3. und 4. Quartals des Vorjahres.
 Der Destatis-Index Kesselkohle zum 01.07.21 beträgt: **113,5**.

2.6 Als Preis für extra leichtes Heizöl gilt das arithmetische Mittel der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)". Es gilt der Preis für Düsseldorf bei Lieferung in Tankkraftwagen von 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.1. ist der Halbjahresmittelwert aus den entsprechenden monatlichen Veröffentlichungen für das 2. und 3. Quartal des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 1.7. der Halbjahresmittelwert des 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres. Der maßgebliche Preis zum 01.07.21 beträgt **58,14 EUR/hl**.

- 2.7 Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2015 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert I₀ mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.7. eines jeden Jahres ist der Jahresindex des vorausgegangenen Kalenderjahres. Der Index für das Kalenderjahr 2020 beträgt **105,7**.
- 2.8 Als Preis für CO₂ EEX gilt der arithmetische Mittelwert des vorausgegangenen Kalenderjahres der monatlichen EEX-Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbix in EUR/t, veröffentlicht durch die AGFW Fernwärme. Der Preis beträgt für das Kalenderjahr 2020 **24,60 EUR/t**.
3. **Anwendung der Preisänderungsformeln**
Preisänderungen gelten von dem Tage an, ab dem sich die Stundenvergütung geändert hat. Preisänderungen aufgrund neuer Destatis-Index Werte für Kesselkohle und/oder neuer Preise für extra leichtes Heizöl erfolgen zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres, aufgrund neuer Indexangaben und/oder CO₂ Preise jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht. Macht die STEAG/FVG von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
4. **Datenerfassung und -verarbeitung**
STEAG/FVG behält sich vor, die Wärmezähler mit einem Funkmodul auszurüsten. Die Auslesung per Funk ist auf die zum Zeitpunkt der Auslesung aktuellen Zählerstände für Volumenstrom und Wärme beschränkt. Es erfolgen maximal sechs Auslesungen pro Jahr, sofern Anforderungen des Kunden (z.B. für zusätzliche Abrechnungen) eine größere Anzahl nicht zwingend erforderlich machen.
Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an Meßdienstfirmen übermittelt.